

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1989

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1989

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 117\*** Richtlinie zur Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gemäß Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung der EKD vom 21. März 1980 (ABl. EKD S. 170), geändert durch die Richtlinie vom 27. Januar 1984 (ABl. EKD S. 89).

Vom 14. April 1989.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 14. April 1989 gemäß Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung der EKD beschlossen:

Die Änderung der Richtlinie zur Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen vom 27. Januar 1984 (ABl. EKD S. 89) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1990 aufgehoben; von diesem Zeitpunkt an gilt die Richtlinie wieder i. d. F. vom 21. März 1980 (ABl. EKD S. 170).

Hannover, den 14. April 1989

Der Rat der Evangelischen Kirche  
in Deutschland

Dr. Kruse

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

#### Evangelische Kirche der Union

- Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West -

**Nr. 118\*** Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

Vom 31. Mai 1989.

Die Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 6. Dezember 1988 wird für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

(Berlin West) mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft gesetzt.

Berlin, den 31. Mai 1989

Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
- Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West -

D. Hans-Martin Linnemann

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

**Nr. 119** Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen.

Vom 31. März 1989. (KABl. S. 29 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers)

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir nach Anhörung des Prüfungsamtes die folgende Ausführungsverordnung:

### § 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen vom 1. November 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisher einzige Absatz wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:

„Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen Praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.“

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, daß er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. Es kann anordnen, daß die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und daß die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der praktischen Proben erlassen.“

### § 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen wird in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntgemacht.

**Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Hirschler

Vorsitzender

## C. Aus den Gliedkirchen

### Evangelische Landeskirche in Baden

**Nr. 120** Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 14. April 1989. (GVBl. S. 97)

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1972 (GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 20. Oktober 1988 (GVBl. S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 94 erhält folgende Fassung:

#### „§ 94

(1) Der Dekan ist Inhaber einer Gemeindepfarrstelle, soweit nicht ein Kirchengesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zuläßt.

(2) Die Gemeindepfarrstelle des Dekans wird durch Beschluß der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.“

2. § 95 erhält folgende Fassung:

## „§ 95

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor. Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(5) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat."

## 3. § 96 erhält folgende Fassung:

## „§ 96

(1) Die Amtszeit des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Hat der Dekan am Ende seiner Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann seine Amtszeit durch den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.

(3) Der Dekan wird vom Landesbischof oder einem von ihm Beauftragten nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Mit der Einführung tritt der Dekan sein Amt an."

## 4. § 97 erhält folgende Fassung:

## „§ 97

(1) Der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der Gemeindepfarrer und der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrer der Landeskirche gewählt und vom Landesbischof bestätigt. Er ist Mitglied des Bezirkskirchenrats und der Bezirkssynode. Seine Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrats.

(2) Abgesehen von der Vertretung des Dekans nimmt der Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben des Dekans selbständig wahr. Der Bezirkskirchenrat legt im Einvernehmen mit dem Dekan und dem Dekanstellvertreter fest, welche Aufgaben dieser wahrnimmt. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Pfarrern im Kirchenbezirk mitzuteilen."

## 5. § 82 Abs. 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) dem Dekan, dem Dekanstellvertreter und dem Schuldekan."

## Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft.

(2) Für die im Amt befindlichen Dekane und ihre Dekansitze sowie für den Dekanstellvertreter bleibt es bis zum

Ende der gegenwärtigen Amtszeit bei dem jetzigen Rechtszustand.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 23. Mai 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Nr. 121 Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C).**

Vom 10. April 1989. (GVBl. S. 109)

## Inhalt:

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

- § 1 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 2 Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung
- § 3 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 4 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 5 Wiederholung von Prüfungen

## Abschnitt 2

## Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

- § 6 Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung
- § 7 Fächer der Teilbereichsprüfungen C
- § 8 Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung
- § 9 Finanzielle Regelung
- § 10 Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Buchst. k der Grundordnung in Verbindung mit § 16 Abs. 2 des Kirchenmusikergesetzes vom 29. April 1987 (GVBl. S. 75) folgende Ordnung:

## Abschnitt 1

## Allgemeine Vorschriften

## § 1

## Dauer und Gliederung der Ausbildung

Die Evangelische Landeskirche in Baden bietet verschiedene Ausbildungsgänge zur Vorbereitung auf die C-Prüfung oder die Teilbereichsprüfungen C an:

(1) Dezentralisierte Ausbildung in den Kirchenbezirken mit Teilnahme an den Kursen in der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg. Dieser Ausbildungsgang steht unter der gemeinsamen Verantwortung der Landeskantoren und des Rektors der Hochschule für Kirchenmusik. Die Ausbildung ist berufsbegleitend und dauert bis zu zwei Jahren.

(2) Das Studium an der Hochschule für Kirchenmusik, wobei nach etwa zwei Semestern die C-Prüfung abgelegt werden kann.

## § 2

### Durchführung der dezentralisierten C-Prüfung

(1) Die dezentralisierte C-Prüfung setzt sich aus einer Reihe von Teilprüfungen zusammen, die in unterschiedlicher Weise durchgeführt und vom Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg koordiniert werden. Die Prüfungen finden jeweils nach Beendigung des Sommersemesters bzw. im Herbst statt. Die Meldung zu den einzelnen Prüfungsteilen ist Sache der Prüfungsteilnehmer. Bei der Meldung sind einzureichen:

1. Verzeichnis der während der Ausbildungszeit einstudierten Orgelwerke (zwölf Choralbearbeitungen verschiedener Stilrichtungen und zwei mittelschwere choralfreie Werke, davon eines von Johann Sebastian Bach);
2. Nachweis dreier während der Ausbildungszeit selbst einstudierter Chorwerke;
3. Ausbildungsnachweis und Verzeichnis der einstudierten Werke in den Fächern Klavierspiel, Sologesang, Partiturspiel und eventuell Melodieinstrument.

(2) Folgende Fächer werden von Lehrkräften der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg geprüft:

Gottesdienstkunde  
Kirchenliedkunde  
Theologische Information  
Orgelkunde  
Musikgeschichte  
Theorie der Chorleitung  
Liturgisches Singen und Sprechen  
Klavierspiel.

(3) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit einer Lehrkraft der Hochschule für Kirchenmusik und den Bezirkskantoren geprüft:

Orgel-Literaturspiel  
Gottesdienstliches Orgelspiel  
Chorleitung.

(4) Folgende Fächer werden von den Landeskantoren zusammen mit den Bezirkskantoren geprüft:

Gehörbildung schriftlich (Aufgaben stellt eine Lehrkraft für Gehörbildung an der Hochschule für Kirchenmusik)

Gehörbildung mündlich  
Vom-Blatt-Singen  
Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung  
Gemeindesingarbeit  
Partiturspiel  
Melodieinstrument (fakultativ)  
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich (Aufgaben stellt eine Lehrkraft für Tonsatz an der Hochschule für Kirchenmusik)  
Musiktheorie/Tonsatz mündlich.

(5) Die Anmeldung zur Prüfung in den in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Fächern muß jeweils bis zum 30. August bei dem zuständigen Landeskantor geschehen. Die angemeldeten Bewerber werden von den Landeskantoren zur Prüfung eingeladen.

## § 3

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf die C-Prüfung oder eine Teilbereichsprüfung C kommt in Frage bei

1. Studenten oder Absolventen der Realschullehrerausbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik;
2. Studenten und Absolventen der Grund- und Hauptschullehrerausbildung an einer Pädagogischen Hochschule mit Hauptfach Musik;
3. Studenten oder Absolventen der Schulmusikerausbildung an einer Staatlichen Hochschule für Musik;
4. Studenten und Absolventen der Theologie oder des Lehrfaches Religion.

(2) In folgenden Fächern werden die Ergebnisse der Abschlußprüfungen übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Stimmbildung/Sologesang  
Musikgeschichte  
Orgelkunde  
Theologische Information (bei Religion als Beifach)  
Drittes Instrument (fakultativ).

(3) Darüber hinaus werden aus der Abschlußprüfung für Schulmusik an Staatlichen Hochschulen für Musik folgende Prüfungsergebnisse übernommen, wenn die Note mindestens 3 = befriedigend beträgt:

Orgel-Literaturspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Orgel)  
Klavierspiel (bei Haupt- oder Leistungsfach Klavier)  
Chorleitung  
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich  
Musiktheorie/Tonsatz mündlich  
Gehörbildung schriftlich  
Gehörbildung mündlich.

(4) In folgendem Fach wird unter Hinweis auf die pädagogische Ausbildung des Kandidaten auf den Nachweis einer Kursteilnahme verzichtet: Musikalische Arbeit mit Kindern.

(5) In folgenden Fächern wird die Studienleistung an einer Pädagogischen Hochschule anerkannt, wenn das Ausbildungspensum mit dem der C-Ausbildung in der Badischen Landeskirche vergleichbar ist; es muß jedoch eine Prüfung abgelegt werden:

Orgel-Literaturspiel  
Klavierspiel  
Chorleitung  
Gemeindesingen  
Musiktheorie/Tonsatz schriftlich  
Musiktheorie/Tonsatz mündlich  
Gehörbildung schriftlich  
Gehörbildung mündlich.

(6) Folgende Fächer werden im Rahmen der C-Ausbildung unterrichtet und geprüft:

Gottesdienstliches Orgelspiel  
Liturgisches Singen und Sprechen

Theorie der Chorleitung  
 Partiturspiel  
 Kirchenliedkunde  
 Gottesdienstkunde  
 Bläserchorleitung (fakultativ)  
 Theorie der Bläserchorleitung (fakultativ).

(7) Die Prüfung im Fach „Theologische Information“ kann entfallen, wenn der Bewerber die „Berechtigung zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht“ (Vocatio) erworben oder ein Theologiestudium mindestens bis zur Zwischenprüfung absolviert hat.

(8) Alle unter Absatz 1 genannten Kandidaten müssen den dezentralisierten Ausbildungsgang mit dem zuständigen Landeskantor gemeinsam planen. Die Teilnahme an den von den Landeskantoren abgehaltenen Repetitionskursen ist Pflicht.

(9) Bestehen Zweifel an der Anerkennung eines Faches oder seiner Benotung, so entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik und den Landeskantoren.

#### § 4

##### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

- |                  |  |
|------------------|--|
| 1 = sehr gut     | (eine besonders hervorragende Leistung)  |
| 2 = gut          | (eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung)   |
| 3 = befriedigend | (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen genügt)                     |
| 4 = ausreichend  | (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht)                |
| 5 = ungenügend   | (eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die Prüfung in dem betreffenden Fach ist nicht bestanden). |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können halbe Zwischennoten gebildet werden.

(2) Die Gesamtnote lautet bei einem Notendurchschnitt von

- |               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| 1,0 bis 1,24  | = sehr gut                     |
| 1,25 bis 1,74 | = sehr gut bis gut             |
| 1,75 bis 2,24 | = gut                          |
| 2,25 bis 2,74 | = gut bis befriedigend         |
| 2,74 bis 3,24 | = befriedigend                 |
| 3,25 bis 3,74 | = befriedigend bis ausreichend |
| 3,75 bis 4,24 | = ausreichend.                 |

Wird ein Fach mit der Note 5 bewertet, ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden.

(3) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend ergibt. In den Fächern Orgel-Literaturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel und Chorleitung ist die Prüfung bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Evangelischen Oberkirchenrat ausgestellt.

#### § 5

##### Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung darüber wird bei der dezentralisierten Prüfung von den Landeskantoren gemeinsam mit dem Rektor der Hochschule für Kirchenmusik getroffen.

#### Abschnitt 2

##### Anforderungen der Ausbildung und Prüfung

#### § 6

##### Ausbildungs- und Zeugnisfächer der C-Prüfung

(1) Verbindliche Fächer

- Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
  - Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)
  - Klavierspiel
  - Stimmbildung/Sologesang
  - Liturgisches Singen und Sprechen
  - Chorleitung (dreifache Bewertung)
  - Theorie der Chorleitung
  - Musikalische Arbeit mit Kindern
  - Gemeindesingen
  - Musiktheorie/Tonsatz schriftlich
  - Musiktheorie/Tonsatz mündlich
  - Gehörbildung schriftlich
  - Gehörbildung mündlich
  - Partiturspiel
  - Musikgeschichte
  - Orgelkunde
  - Theologische Information
  - Kirchenliedkunde
  - Gottesdienstkunde.
- (2) Wahlfächer (fakultativ)
- Drittes Instrument
  - Bläserchorleitung
  - Theorie der Bläserchorleitung.

#### § 7

##### Fächer der Teilbereichsprüfungen C

Anstatt der C-Prüfung können auch Teilbereichsprüfungen C für Organisten, Chorleiter und Bläserchorleiter abgelegt werden. Eine spätere Ergänzung zur C-Prüfung unter Anrechnung der Ergebnisse einer Teilbereichsprüfung C ist möglich.

(1) Teilbereichsprüfung C als Organist/in

- Orgel-Literaturspiel (dreifache Bewertung)
- Gottesdienstliches Orgelspiel (dreifache Bewertung)
- Klavierspiel
- Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Musikgeschichte

Orgelkunde

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

(2) Teilbereichsprüfung C als Chorleiter/in

Stimmbildung/Sologesang (dreifache Bewertung)

Liturgisches Singen und Sprechen

Chorleitung (dreifache Bewertung)

Theorie der Chorleitung

Musikalische Arbeit mit Kindern (Kursteilnahme ohne Benotung)

Gemeindesingen

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)

Partiturspiel

Musikgeschichte

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

(3) Teilbereichsprüfung C als Bläserchorleiter/in

Blechblasinstrument (dreifache Bewertung)

Bläserchorleitung (dreifache Bewertung)

Theorie der Bläserchorleitung

Musiktheorie/Tonsatz schriftlich

Musiktheorie/Tonsatz mündlich

Gehörbildung schriftlich

Gehörbildung mündlich

Grundlagen des Klavierspiels (Prüfung ohne Benotung)

Partiturspiel

Musikgeschichte

Theologische Information

Kirchenliedkunde

Gottesdienstkunde.

## § 8

### Unterrichtspraxis bei der dezentralisierten Ausbildung

(1) Innerhalb des Kirchenbezirks werden durch den Bezirkskantor oder einen beauftragten Kantor folgende Fächer unterrichtet:

Orgel-Literaturspiel

Gottesdienstliches Orgelspiel

Chorleitung (Mitsingen und Assistenz im Chor des jeweiligen Chorleitungslehrers sind obligatorisch)

Gehörbildung und Vom-Blatt-Singen

Gemeindesingen

Partiturspiel.

(2) Im Privatunterricht werden folgende Fächer unterrichtet:

Klavierspiel

Melodieinstrument (fakultativ), zum Beispiel Blechblasinstrument, Blockflöte

Sologesang und Grundbegriffe der Stimmbildung

Musiktheorie/Tonsatz.

(3) Folgende Fächer werden in den Kursen der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg unterrichtet:

Gottesdienstkunde

Kirchenliedkunde

Theologische Information

Orgelkunde

Musikgeschichte

Theorie und Methodik der Chorleitung und Literaturkunde

Liturgisches Singen und Sprechen.

Die Kurse finden in den Monaten Oktober bis Februar und April bis Juli jeweils an einem der schulfreien Samstage statt.

(4) Das Fach Musikalische Arbeit mit Kindern wird in einem besonderen Kurs unterrichtet.

(5) Die Repetitionskurse der Landeskantoren gehören zur Ausbildung. Sie berücksichtigen vor allem die in Absatz 3 nicht genannten Fächer.

(6) Die Landeskantoren regeln auf Kirchenkreisebene die organisatorische Durchführung der C-Ausbildung sowie die Auswahl und Beauftragung der Lehrkräfte in den in Absatz 1 und Absatz 2 genannten Fächern. Vor Beginn der Ausbildung ist der Ausbildungsplan mit dem zuständigen Landeskantor persönlich zu besprechen und der Unterricht für jedes einzelne Fach festzulegen. Die Begleitung der einzelnen Fächer erfolgt ebenfalls durch die Landeskantoren in Verbindung mit den zuständigen Bezirkskantoren.

(7) Die Teilnehmer an der C-Ausbildung sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen.

## § 9

### Finanzielle Regelung

(1) Den in § 8 Abs. 1, 3 und 5 genannten Unterricht erhalten die Teilnehmer an der dezentralisierten C-Ausbildung im Rahmen der regulären Ausbildungszeit von ein bis zwei Jahren kostenlos.

(2) Die in § 8 Abs. 2 genannten Fächer müssen privat belegt werden. Der Unterricht in diesen Fächern ist vom Teilnehmer selbst zu bezahlen. Darüber hinaus sind etwaige Kosten für den Sonderkurs Musikalische Arbeit mit Kindern sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten bei den Wochenend- und Repetitionskursen selbst zu tragen.

(3) Landeskirchliche Beihilfen zu den Fahrtkosten können durch Kursteilnehmer, die mehr als 100 km von Heidelberg entfernt wohnen, beim Sekretariat der Hochschule für Kirchenmusik, Hildastr. 8, 6900 Heidelberg, beantragt werden. Die Anträge müssen spätestens acht Wochen nach dem letzten Kurstermin vorliegen.

(4) Die Prüfungsgebühr richtet sich nach der Gebührenordnung der Hochschule für Kirchenmusik.

## § 10

### Ausbildungspensum und Prüfungsanforderungen

Das Ausbildungspensum und die Prüfungsanforderungen umfassen:

#### 1. Orgel-Literaturspiel:

Zwei Choralbearbeitungen und ein cantus-firmus-freies Stück aus verschiedenen Stilepochen, Schwierigkeitsgrad: J. S. Bach „Wer nur den lieben Gott läßt walten“ BWV 642 oder N. Bruhms Kleines Präludium und Fuge in e-moll. Stichproben aus der studierten Choralvorspiel-Literatur. Kenntnis der wichtigsten Orgel-Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

#### 2. Gottesdienstliches Orgelspiel:

##### a) Mit mindestens drei Tagen Vorbereitungszeit:

Improvisation einfacher Intonationen. Begleitsätze zu verschiedenartigen Liedern nach einem Choralbuch in folgenden Ausführungsarten: manualiter, auf einem Manual mit Pedal mit cantus-firmus-Hervorhebung und Pedal. Transponieren eines vierstimmigen Choralbuchsatzes mit Pedal um einen Ganzton höher und tiefer. Auf Wunsch des Kandidaten können zusätzlich Begleitsätze in eigener Harmonisierung gespielt werden. Die freie Harmonisation ist auch dann in der Ausbildung zu behandeln, wenn der Kandidat sie in der Prüfung nicht anwendet.

##### b) Ohne Vorbereitungszeit:

Vom-Blatt-Spiel von Begleitsätzen zu Kirchenliedern und liturgischen Stücken. Einfache Intonationen. Auswendigspiel von liturgischen Stücken des Hauptgottesdienstes.

(Orgel-Literaturspiel und Gottesdienstliches Orgelspiel zusammen bis 45 Minuten)

#### 3. Klavierspiel:

Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen. Schwierigkeitsgrad: dreistimmige Bach-Inventionen. Leichte Liedbegleitung vom Blatt sowie vorbereitet nach eigener Wahl. (15 Minuten)

#### 4. Drittes Instrument (fakultativ):

Vortrag eines selbstgewählten Stückes. Vom-Blatt-Spiel leichter Literatur. (bis zu 15 Minuten)

#### 5. Stimmbildung/Sologesang:

Vortrag zweier verschiedenartiger Lieder. Grundbegriffe der Stimmbildung. (bis zu 15 Minuten)

#### 6. Liturgisches Singen und Sprechen:

Singen von Kirchenliedern und liturgischen Weisen. Grundbegriffe der Psalmodie. Sprechen eines vorbereiteten Textes. (10 Minuten)

#### 7. Chorleitung:

Probenarbeit an einem vom Bewerber selbständig vorbereiteten leichteren Chorsatz. Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck „Du sollst Gott, deinen Herren, lieben“ (Evangelienprüche 1623). Vorbereitungszeit eine Woche. (bis zu 30 Minuten)

#### 8. Theorie der Chorleitung:

Methodik, chorische Stimmbildung und Literaturkunde. Prüfung als schriftliche Hausarbeit. (4 Wochen)

#### 9. Bläserchorleitung:

Probenarbeit mit einem Blechbläserchor (Vorbereitungszeit eine Woche). (bis zu 30 Minuten)

#### 10. Theorie der Bläserchorleitung:

Methodik, Einblasübungen und Literaturkunde. Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Einsatzmöglichkeiten. Prüfung als schriftliche Hausarbeit. (4 Wochen)

#### 11. Musikalische Arbeit mit Kindern:

Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe. Literaturkunde. (Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs, keine Prüfung)

#### 12. Gemeindegewand:

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes in der Arbeit mit einer Gruppe. (15 Minuten)

#### 13. Musiktheorie/Tonsatz:

a) schriftlich, zwei Stunden Klausur. Von den folgenden drei gestellten Aufgaben müssen zwei gelöst werden: Kantionalsatz zu einer gegebenen Kirchenliedweise, Aussetzen eines leichten Generalbasses, Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Elementare Harmonielehre, Spielen von Kadenz und einfachen Modulationen, Kirchentönen.

#### 14. Gehörbildung

a) schriftlich, Klausur. Leichte melodisch-rhythmische Musikdiktate, ein- und zweistimmig.

b) mündlich-praktisch (bis zu 15 Minuten). Erkennen von Intervallen, Tonreihen und Akkorden. Vom-Blatt-Singen.

#### 15. Partiturspiel:

a) Spielen des Chorsatzes, der als Chorleitungsaufgabe oder als Bläserchorleitungsaufgabe gestellt wurde.

b) Spielen einer leichteren Chorpartitur in modernen Schlüsseln. Schwierigkeitsgrad: Orlando di Lasso „Von morgens früh mit Gottes Lob“.

(30 Minuten Vorbereitung)

Buchstabe b entfällt bei Teilbereichsprüfungen.

#### 16. Musikgeschichte:

Überblick über die Geschichte der evangelischen Kirchenmusik und ihrer Formen auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart. (15 Minuten mündlich oder Klausur)

#### 17. Orgelkunde:

Technischer Aufbau der Orgel, Registerkunde. (10 Minuten mündlich oder Klausur)

#### 18. Theologische Information:

a) Bibelkunde: Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher.

b) Glaubenslehre: Grundfragen des Glaubens und der Verkündigung bis zur Gegenwart.

c) Kirchenkunde: Kirchliches Leben, Konfessionen, Rechtsbestimmungen. (15 Minuten mündlich oder Klausur)

#### 19. Kirchenliedkunde:

Vertrautheit mit dem Gesangbuch, Liedauswahl für die Gemeinde. Ergänzende Liedersammlungen. (10 Minuten mündlich oder Klausur)

20. Gottesdienstkunde:

Die Formen des Gottesdienstes und die Ordnung des Kirchenjahres. (10 Minuten mündlich oder Klausur)

§ 11

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1989 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. April 1989

Evangelischer Oberkirchenrat

Im Auftrag

Dörenbecher

(Kirchenrechtsrätin)

## Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

Nr. 122 Ordnung des Arbeitsbereiches Frauen in der Kirche.

Vom 8. Februar 1989. (KABl. S. 146)

Der Landeskirchenrat hat am 8. Februar 1989 die nachfolgend abgedruckte Ordnung für den Arbeitsbereich Frauen in der Kirche beschlossen. Landessynode und Landessynodalausschuß haben davon zustimmend Kenntnis genommen.

München, den 27. April 1989

I. A.

Dr. Hofmann

### Ordnung des Arbeitsbereiches Frauen in der Kirche

Der Arbeitsbereich Frauen in der Kirche hat das Ziel, vielfältige Schritte zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche einzuleiten und zu gehen.

#### A. Aufgaben

1. Der Arbeitsbereich hat die Aufgabe, die Lebenswirklichkeit von Frauen und die Erfahrungen von Frauen in den vielfältigen Bereichen der Kirche sichtbar zu machen und zur Sprache zu bringen.

Zu diesem Zweck soll zunächst das vorhandene Material über die Mitarbeit von Frauen auf allen kirchlichen Ebenen ausgewertet und aufgearbeitet werden.

2. Der Arbeitsbereich tritt für eine verstärkte Vertretung von Frauen in den Organen und Gremien der Kirche ein und erarbeitet dazu Vorschläge und Pläne.

Es werden Fort- und Weiterbildungsangebote angeregt und begleitet, die die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung stärken, zu leitender Mitarbeit befähigen und die Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Kirche fördern.

Der Arbeitsbereich initiiert und unterstützt besonders Arbeitsvorhaben, die den Frauen in der Kirche Gelegenheit zu theologischer Arbeit und Raum für eigene geistliche Erfahrungen geben.

3. Der Arbeitsbereich ist Ansprechpartner für Fragen und Mitteilungen über Benachteiligung von Frauen in der Kirche.
4. Der Arbeitsbereich beobachtet und begleitet die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen in der Kirche, insbesondere auch im Blick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
5. Die kirchenleitenden Organe und das Diakonische Werk holen grundsätzlich die Meinungsäußerung des Arbeitsbereiches ein, ehe sie grundlegende Entscheidungen fällen oder öffentliche Erklärungen abgeben, die Aufgaben des Arbeitsbereiches Frauen in der Kirche betreffen.

#### B. Durchführung

1. Der Arbeitsbereich führt seine Aufgaben in ständiger Zusammenarbeit von Referentinnen, Beirat und erweitertem Beirat durch.
2. Es finden regelmäßige Konsultationen mit Landeskirchenrat und Landessynodalausschuß und den Organen des Diakonischen Werkes statt.
3. Die Referentinnen sind dem Leiter des Landeskirchenamtes zugeordnet und erhalten von allen Abteilungen Unterstützung bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Der Arbeitsbereich informiert die Fachabteilungen des Landeskirchenamtes über sein Vorhaben. Das Nähere wird durch innerdienstliche Anweisungen geregelt.
4. Der Arbeitsbereich unterhält Kontakte u. a. zu
  - kirchlicher Frauenarbeit
  - Organisationen, in denen kirchliche Mitarbeiterinnen vertreten sind, und zu Mitarbeitervertretungen
  - Frauenreferaten o. ä. in anderen Landeskirchen
  - staatlichen und kommunalen Gleichstellungsstellen.
5. Der Arbeitsbereich führt regelmäßig auf Kirchenkreisebene Frauentage durch, um zu informieren und Meinungen und Anregungen entgegenzunehmen.

## Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

### Nr. 123 Beschluß über die Zulassung einer Teilzeitbeschäftigung von Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis in der Form des Sabbatical.

Vom 18. April 1989. (KABl. S. 29)

Die Kirchenleitung hat aufgrund des § 15 a Absatz 6 des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes in der ab dem 1. August 1988 geltenden Fassung folgende Regelung für Lehrer an Evangelischen Schulen im Kirchenbeamtenverhältnis beschlossen:

#### I.

Unter den Voraussetzungen des § 15 a des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes kann vollbeschäftigten Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis auf Antrag Teilzeitbeschäftigung in der Weise bewilligt werden, daß sie in einem näher bestimmten Zeitraum von mehreren Jahren trotz Weiterbeschäftigung mit voller Pflichtstundenzahl nur die einem verminderten Dienstumfang entsprechende Besoldung erhalten und zum Ausgleich der geleisteten Mehrarbeit ein Jahr bei Weiterzahlung der Dienstbezüge vom Dienst freigestellt werden. Für diese besondere Form einer Teilzeitbeschäftigung gelten die folgenden Bedingungen:

1. Die Bewilligung dieser Teilzeitbeschäftigung setzt voraus, daß sich der Lehrer bereits im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit befindet.
2. Sie kann nur bei Lehrern in Eingangssämtern zugelassen werden.
3. Entsprechend der nach § 15 a Absatz 1 des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes allgemein für Teilzeitbeschäftigungen geltenden Voraussetzung kann einem Antrag nur stattgegeben werden, wenn im Einzelfall keine dienstlichen Belange entgegenstehen.
4. Die Teilzeitbeschäftigung kann nur bewilligt werden, wenn sie vor Vollendung des 62. Lebensjahres enden wird.
5. Die Teilzeitbeschäftigung kann wie folgt beantragt und bewilligt werden:
  - a) für die Dauer von vier Jahren, in denen der Lehrer 3/4 der vollen Dienstbezüge erhält und drei Jahre vollbeschäftigt sowie ein Jahr vom Dienst freigestellt ist;
  - b) für die Dauer von fünf Jahren, in denen der Lehrer 4/5 der vollen Dienstbezüge erhält und vier Jahre vollbeschäftigt sowie ein Jahr vom Dienst freigestellt ist;
  - c) für die Dauer von sechs Jahren, in denen der Lehrer 5/6 der vollen Dienstbezüge erhält und fünf Jahre vollbeschäftigt sowie ein Jahr vom Dienst freigestellt ist;
6. Das Freistellungsjahr soll in der Regel erst in der zweiten Hälfte des für die Teilzeitbeschäftigung vorgesehenen Zeitraumes liegen. Im übrigen kann der Lehrer bei der Antragstellung wählen, in welchem Schuljahr der Teilzeitbeschäftigung er das Freistellungsjahr nehmen will. Die Berücksichtigung des entsprechenden Wunsches des Mitarbeiters setzt jedoch voraus, daß dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
7. Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist jeweils der 1. August eines Jahres. Die Teilzeitbeschäftigung endet jeweils mit Ablauf des Monats Juli des folgenden Jahres.
8. Ermäßigungsstunden aus Altersgründen wegen Schwerbehinderung oder aus anderen Gründen werden durch die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung nicht berührt; eine Verminderung entsprechend der geringeren Besoldung entfällt.
9. Lehrern, die das Freistellungsjahr, z. B. wegen dauernder Dienstunfähigkeit, nicht in Anspruch nehmen können, steht ein Anspruch auf Nachzahlung der Differenz zwischen den tatsächlich erhaltenen und den für eine Vollbeschäftigung zustehenden Bezügen zu.
10. Lehrer, die während der Teilzeitbeschäftigung aus dem Dienst ausscheiden oder in den Ruhestand versetzt werden, sind verpflichtet, eventuell überzahlte Bezüge nach § 65 des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes zurückzahlen. In Todesfällen und bei Versetzung in den Ruhestand wegen dauernder Dienstunfähigkeit wird gemäß § 65 Satz 2 auf die Rückforderung der überzahlten Bezüge verzichtet.
11. Anträge auf Teilzeitbeschäftigung müssen dem Schulerferat des Konsistoriums spätestens bis zum 1. April eines Jahres vorliegen.
12. Für die Teilzeitbeschäftigung gelten im übrigen die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 15 a des Kirchenbeamtenrechtsausführungs- und -ergänzungsgesetzes.

#### II.

(1) Während der Zeit, in der innerhalb des Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung der Lehrer aktiven Dienst mit verminderten Bezügen zu leisten hat, darf der nicht für die Besoldung in Anspruch genommene Stellenteil nicht anderweitig besetzt oder für sonstige Zwecke genutzt werden. Dieser Stellenteil ist in den für die Personalwirtschaft der Schulen maßgebenden Unterlagen in nachprüfbarer Weise als gesperrt auszuweisen.

(2) Während des Schuljahres der vollen Freistellung kann eine Vertretungskraft in einem zeitlich befristeten Angestelltenverhältnis beschäftigt werden.

### III.

Die in Abschnitt I getroffene Regelung über die Teilzeitbeschäftigung in besonderer Form wird zunächst erprobt. Sie steht unter dem Vorbehalt, daß durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes Änderungen eintreten können.

### IV.

Dieser Beschluß tritt am 1. August 1989 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1992. Soweit nicht durch Kirchengesetz oder aufgrund eines Kirchengesetzes etwas anderes bestimmt wird, bleiben Entscheidungen nach Abschnitt I jedoch bis zum Ablauf der Zeit, für die sie vorgesehen sind, wirksam.

Berlin - Tiergarten, den 18. April 1989

Kirchenleitung

Dr. Kruse

## Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

### Nr. 124 Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive (Archivordnung).

Vom 21. Februar 1989. (KABl. S. 30)

Aufgrund des Artikels 124 Buchst. b der Kirchenverfassung in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen erlassen wir zur Ausführung des § 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutz des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. S. 49) mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

#### I. Abschnitt

#### Landeskirchliches Archiv

##### § 1

(1) Das Landeskirchenamt und die rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer laufenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Landeskirchlichen Archiv zur Übernahme anzubieten und, wenn es sich um Unterlagen von bleibendem Wert handelt, dem Landeskirchlichen Archiv zu übergeben.

(2) Unterlagen im Sinne dieser Vorschriften sind Akten, Schriftstücke, Karten, Pläne sowie Träger von Daten-, Bild-, Film- und Tonbandaufzeichnungen, die bei den in Absatz 1 genannten Stellen erwachsen oder in deren Eigentum übergegangen oder diesen zur Nutzung überlassen worden sind.

(3) Unterlagen, die nach Auffassung der in Absatz 1 genannten Stellen und des Landeskirchlichen Archivs von offensichtlich geringer Bedeutung sind, brauchen nicht angeboten zu werden.

(4) Das Landeskirchliche Archiv berät die in Absatz 1 genannten Stellen bei der Verwaltung ihrer Unterlagen.

##### § 2

(1) Schriftgut früherer kirchlicher Leitungsorgane (z. B. Konsistorien, Generalsuperintendenturen), das sich im Besitz kirchlicher Dienststellen der Landeskirche befindet, ist dem Landeskirchlichen Archiv zur Übernahme anzubieten.

(2) Bei der Auflösung kirchlicher Körperschaften, Werke und Einrichtungen der Landeskirche ist deren Schrift-

gut dem Landeskirchlichen Archiv zu übergeben, sofern der Rechtsnachfolger der aufgelösten Körperschaften oder Einrichtungen das Schriftgut zur Erledigung seiner Aufgaben nicht weiter benötigt.

##### § 3

Die kirchlichen Körperschaften, rechtlich selbständige Einrichtungen und Vereine im Bereich der Landeskirche können ihr archivwürdiges Schriftgut unter Eigentumsvorbehalt dem Landeskirchlichen Archiv übergeben. Vereinbarungen über das Eigentum, die Verwaltung und die Benutzung der übergebenen Archivalien bedürfen der Schriftform.

##### § 4

Das Landeskirchliche Archiv entscheidet aufgrund fachlicher Bewertung, ob den Unterlagen bleibender Wert zukommt und sie als Archivgut aufzubewahren sind.

##### § 5

Ergänzend zum amtlichen Schriftgut (§§ 1 und 2) erwirbt und sammelt das Landeskirchliche Archiv zur Dokumentation der kirchlichen Tätigkeit und Frömmigkeit im Bereich der Landeskirche privates Schriftgut, Presse-, Bild-, Film- und Tondokumente.

##### § 6

(1) Das Landeskirchliche Archiv hat das zur dauernden Aufbewahrung bestimmte Archivgut gegen Verlust und Beschädigung zu sichern, zu erhalten, im Interesse der kirchlichen Verwaltung und der wissenschaftlichen Forschung zu erschließen und zur Benutzung bereitzustellen.

(2) Nach Maßgabe der Benutzung des kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung) ist das Archivgut zur Benutzung bereitzustellen.

#### II. Abschnitt

#### Archive der kirchlichen Körperschaften

##### § 7

(1) Kirchliche Körperschaften unterhalten eigene Archive für die bei ihnen erwachsenen archivwürdigen Unterlagen, wenn sie die Unterlagen nicht nach § 3 dem Landeskirchlichen Archiv übergeben.

(2) Die Verantwortung für die Verwaltung des Archivs obliegt

1. in einer Kirchengemeinde dem Pfarramt und bei mehreren Pfarrstellen dem Pfarrer, der nach den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung die Geschäfte des Pfarramtes führt,
2. in einem Kirchenkreis dem Superintendenten und für weitere Dienststellen und Einrichtungen des Kirchenkreises dem jeweiligen Leiter,
3. Bei den übrigen kirchlichen Körperschaften und deren Einrichtungen der von dem vertretungsberechtigten Organ bestimmten Person oder Stelle.

(3) Die nach Absatz 2 verantwortlichen Personen oder Stellen haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. archivwürdiges Schriftgut in regelmäßigen Abständen aus der Registratur in das Archiv überführt und nicht archivwürdiges Schriftgut nach der Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) kassiert wird,
2. das Verzeichnis über das Archivgut (Findbuch) vollständig ist und die Ordnung des Archivgutes erhalten bleibt,
3. das Archivgut getrennt vom laufenden Schriftgut (Registratur) in einem geeigneten Raum untergebracht und gegen Feuchtigkeit, Feuer, unmittelbares Sonnenlicht, Verschmutzung, Diebstahl, unbefugte Einsichtnahme und Schädlingsbefall gesichert ist,
4. das Archivgut nach Maßgabe der Benutzungsordnung benutzt werden kann.

### III. Abschnitt

#### Archivpflege

##### § 8

(1) Das Landeskirchliche Archiv hat die kirchlichen Archivträger bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 7 zu unterstützen; bei der Ordnung und Verzeichnung des Archivgutes hat es mitzuwirken, und bei der Vernichtung älteren Schriftgutes ist es nach den Bestimmungen der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung zu beteiligen.

(2) Das Landeskirchenamt ernennt auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen Kirchenkreisarchivpfleger, der die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis in Fragen der Archivpflege berät und bei der Visitation die erforderlichen Feststellungen zur Schriftgutverwaltung trifft.

(3) Die Vorschriften der Kirchengemeindeordnung über die kirchenaufsichtliche Genehmigung bei der Veräußerung, Veränderung, Verlegung oder Abgabe von Archivgut bleiben unberührt.

### IV. Abschnitt

#### Schlußvorschriften

##### § 9

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die allgemeine Verfügung über kirchliches Schriftgut vom 9. Dezember 1947 (Kirchl. Amtsbl. S. 81) außer Kraft.

H a n n o v e r, den 21. Februar 1989

Das Landeskirchenamt

Dr. v. Vietinghoff

## Evangelisch-reformierte Kirche

(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

**Nr. 125 Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung).**

Vom 6. April 1989. (GVBl. Bd. 16 S. 41)

Aufgrund § 12 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 73 ff.) erläßt das Moderamen der Gesamtsynode folgende Rechtsverordnung:

### § 1

#### Erholungsurlaub

(1) Der Erholungsurlaub beträgt für den Pfarrer und die Pfarrerin gemäß § 1 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz für jedes Urlaubsjahr

bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	39 Kalendertage
bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	42 Kalendertage
nach vollendetem 50. Lebensjahr	45 Kalendertage

Maßgeblich ist das Lebensjahr am ersten Tage des Urlaubsjahres. Urlaubsjahr ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Pfarrerdienstgesetzes das Kalenderjahr.

(2) Besteht das Dienstverhältnis nicht während des gesamten Urlaubsjahres, beträgt der anteilige Erholungsurlaub ein Zwölftel für jeden vollen Monat.

(3) Der Erholungsurlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Auf Wunsch des Pfarrers oder der Pfarrerin kann der Erholungsurlaub in Teilen gewährt wer-

den. Zur Erreichung des Erholungszwecks soll ein Teil davon mindestens drei Wochen umfassen.

(4) Erkrankt der Pfarrer oder die Pfarrerin während des Erholungsurlaubs und zeigen sie dies unverzüglich dem Synodalrat an, werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Pfarrer oder die Pfarrerin dienstunfähig gewesen sind, auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(5) Der Erholungsurlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Erholungsurlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Konnte der Erholungsurlaub auf dienstliche Anordnung, wegen Dienstunfähigkeit oder wegen Mutterschutzes nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten. Erholungsurlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten worden ist, verfällt; für verfallenen Erholungsurlaub darf keine Abgeltung gewährt werden.

(6) Der Pfarrer und die Pfarrerin dürfen ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub bis zu zweimal in einem Urlaubsjahr ohne Vorliegen dienstlicher Gründe in der Woche bis zu 72 Stunden oder über Sonntag vom Dienstsitz abwesend sein. Die Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 2 des Pfarrerdienstgesetzes bleibt unberührt.

(7) Für den Zusatzurlaub der Schwerbehinderten gilt das staatliche Behindertenrecht. Hierbei werden Urlaubstage in Kalendertage umgerechnet, indem die Zahl der Urlaubstage durch 5 geteilt und das Ergebnis mit 7 multipliziert wird; das Ergebnis der letzten Rechnung ist auf volle Tage auf- oder abzurunden.

## § 2

### Sonderurlaub

(1) Der Pfarrer und die Pfarrerin haben einen Anspruch auf Sonderurlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub für die Durchführung amtsärztlich für erforderlich gehaltener Heilverfahren (Kuren) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit.

(2) Ein Sonderurlaub gemäß Abs. 1 ist für die Dauer der amtsärztlich verordneten Heilkur sowie etwaige ärztlich verordnete Verlängerungen und Nachkuren zu gewähren, jedoch nicht länger als einmalig 42 Kalendertage für mindestens zwei Urlaubsjahre.

## § 3

### Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen

Der Synodalrat gibt jeweils durch Rundschreiben bekannt, in welchem Umfang Beamte des Landes Niedersachsen Anspruch auf Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen haben.

## § 4

### Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen

(1) Eine Dienstbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz ist nicht erforderlich zur Wahrnehmung von Ehrenämtern, die durch den Kirchenrat/das Presbyterium der eigenen Gemeinde oder durch Synoden übertragen worden sind, weil die Übernahme solcher Aufgaben gemäß §§ 25 ff. Pfarrerdienstgesetz zu den Dienstpflichten gehört.

(2) Bei einer Entscheidung über Dienstbefreiung zur Wahrnehmung anderer Ehrenämter sind die Grenzen des § 26 Abs. 2 Pfarrerdienstgesetz zu beachten. In Zweifelsfällen

sind Stellungnahmen des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode einzuholen.

(3) Eine Dienstbefreiung für die Teilnahme an kirchlichen, publizistischen oder wissenschaftlichen Tagungen, zu der kein dienstlicher Auftrag vorliegt, kann mit der Auflage verbunden werden, daß der Pfarrer oder die Pfarrerin sich verpflichtet, nach der Tagung in geeigneter Form zu berichten.

(4) Ein Anspruch auf eine Dienstbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz besteht nicht. Die Gewährung einer Dienstbefreiung gemäß § 12 Abs. 3 Pfarrerdienstgesetz begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, Tagungsbeiträgen und Auslagen aller Art.

## § 5

### Bildungsurlaub

(1) Wenn der Synodalrat einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in eine Maßnahme der beruflichen Fort- oder Weiterbildung entsendet, hat er hierfür nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und dem Moderamen der Synode den erforderlichen Bildungsurlaub zu gewähren. Der Bildungsurlaub wird auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet.

(2) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin kann zur Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen, wissenschaftlichen oder staatsbürgerlichen Bildung, Fort- oder Weiterbildung Bildungsurlaub beantragen. Der Bildungsurlaub nach Satz 1 darf nur nach Anhörung des Kirchenrates/Presbyteriums und des Moderamens der Synode und nur einmal in zwei Urlaubsjahren bis zu längstens vierzehn Kalendertagen gewährt werden.

(3) Ein Anspruch auf Bildungsurlaub nach Abs. 2 besteht nicht. Die Gewährung von Bildungsurlaub begründet keinen Anspruch auf Ersatz von Reisekosten, Tagungsbeiträgen und Auslagen aller Art.

## § 6

### Urlaub ohne Bezüge

(1) Der Synodalrat kann aus wichtigem Grund einem Pfarrer oder einer Pfarrerin auf Antrag für eine befristete Zeit ohne Bezüge beurlauben, wenn die Vertretung geregelt ist, und Kirchenrat/Presbyterium und Moderamen der Synode zugestimmt haben. Die Beurlaubung ohne Bezüge kann wiederholt werden.

(2) Während des Urlaubs ohne Bezüge behält der Pfarrer oder die Pfarrerin die Pfarrstelle und den Anspruch auf die Dienstwohnung. Der Pfarrer oder die Pfarrerin verlieren den Anspruch auf Dienstbezüge und auf Beihilfen in Geburts-, Krankheits- und Sterbefällen. Zeiten des Urlaubs ohne Bezüge werden auf das Besoldungs- und Versorgungsdienstalter nicht angerechnet.

(3) Ein Urlaub ohne Bezüge darf nicht ohne Zustimmung des Moderamens der Gesamtsynode über drei Monate hinaus gewährt oder verlängert werden. Spätestens nach einer Dauer von zwölf Monaten ist ein Urlaub ohne Bezüge zu beenden.

(4) Ein Anspruch auf die Gewährung oder die Verlängerung eines Urlaubs ohne Bezüge bestehen nicht.

## § 7

### Urlaubsvertretung

Die Urlaubsvertretung wird gemäß § 23 Pfarrerdienstgesetz geregelt. Gegen Beauftragungen durch den Präses der

Synode gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 Pfarrerdienstgesetz kann das Moderamen der Synode angerufen werden. Die Anrufung des Moderamens hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 8

## Zuständigkeit

- (1) Im Rahmen dieser Ordnung sind zuständig:
1. die Präses der Synoden  
für die Gewährung von Erholungsurlaub für Pfarrer und Pfarrerinnen im Gemeindedienst, nach Zustimmung des Kirchenrates/Presbyteriums;
  2. der Landessuperintendent
    - a) für die Gewährung von Erholungsurlaub für die Präses der Synoden, die Inhaber und Inhaberinnen von Sonderpfarrstellen (§ 54 Pfarrerdienstgesetz), die Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.) und die Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare/Vikarinnen);
    - b) für die Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen (§ 3);
    - c) für die Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen (§ 4), sofern sie nicht fünf Tage übersteigt oder der Landessuperintendent eine Entscheidung des Synodalarates herbeiführen möchte;
  3. der Synodalrat
    - a) für die Gewährung von Sonderurlaub (§ 2);
    - b) für die Dienstbefreiung aus sonstigen Gründen (§ 4), sofern nicht der Landessuperintendent gemäß Nr. 2 Buchstabe c) entschieden hat;
    - c) für die Gewährung von Bildungsurlaub (§ 5);
    - d) für die Beurlaubung ohne Bezüge (§ 6);
    - e) für die Regelung aller Einzelfälle, die ihm von den Präses der Synoden oder vom Landessuperintendenten vorgelegt werden.
- (2) Gegen Entscheidungen des Präses der Synode kann das Moderamen der Synode, gegen Entscheidungen des Landessuperintendenten kann der Synodalrat angerufen werden. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Gegen Entscheidungen des Moderamens der Synode oder des Synodalarates ist der übliche Beschwerdeweg gegeben.
- (4) Jede Urlaubsgewährung nach dieser Ordnung kann aus wichtigem dienstlichen Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Vertretung nicht mehr gewährleistet ist; die infolge eines Widerrufs entstehenden Kosten trägt die widerrufende Stelle.

## § 9

Pfarrer und Pfarrerinnen  
im Angestelltenverhältnis

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Pfarrer und Pfarrerinnen im Angestelltenverhältnis (§ 57 Pfarrerdienstgesetz).

## § 10

## Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch für Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes (Pastores coll.).
- (2) Der Erholungsurlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr einheitlich 39 Kalendertage.
- (3) Die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

## § 11

## Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie

- (1) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch für Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie (Vikare und Vikarinnen).
- (2) Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub, wie er jeweils den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (Referendare) gewährt wird. Hierbei werden Urlaubstage gemäß § 1 Abs. 6 Satz 2 in Kalendertage umgerechnet.
- (3) Die §§ 4 bis 6 finden keine Anwendung.

## § 12

## Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Urlaubsordnung für Pfarrer und Kandidaten in der Fassung vom 27. März 1973 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 13 S. 108, 139, 247 und Bd. 14 S. 83) und alle anderen Rechtsvorschriften, Beschlüsse und Anordnungen außer Kraft, die dieser Ordnung widersprechen.

Leer, den 6. April 1989

Das Moderamen der Gesamtsynode

Schröder

Herrenbrück

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 126** Verordnung über die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtstrachtverordnung).

Vom 26. April 1989. (KABl. S. 78)

Aufgrund von § 77 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrerdienstgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 176), § 14 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pastoren im Hilfsdienst in der Evangelischen Kirche der Union (Hilfsdienstgesetz) in der Fas-

sung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 (ABl. EKD S. 190), § 20 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union (Pfarrer-Ausbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1983 (ABl. EKD S. 82), wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

#### Grundsatz

Die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare tragen bei Gottesdiensten und Amtshandlungen die Amtstracht. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet ist.

### § 2

#### Amtstracht

(1) Amtstracht ist der schwarze Talar mit weißem Beffchen. Dazu wird im Freien ein Barett aus schwarzem Stoff getragen.

(2) Anstelle der Amtstracht nach Absatz 1 kann in Ausnahmefällen auch ein einteiliges helles liturgisches Gewand in Form einer Arme und Körper (in Talarlänge) umschließenden Mantelalbe (ohne Rollkragen und Kapuze) aus naturweißem Wollstoff getragen werden. Zu dieser Mantelalbe

wird eine schlichte Stola getragen, die in den in der Evangelischen Kirche gültigen liturgischen Farben gehalten ist und auf Ornamentik verzichtet.

(3) Die Amtstracht nach Absatz 2 darf nur auf Beschluß des Presbyteriums mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes eingeführt werden. Das Presbyterium legt fest, bei welchen Gottesdiensten und Amtshandlungen diese Amtstracht getragen werden darf. Die Gemeindeglieder sind vor der Beschlußfassung angemessen zu unterrichten.

(4) Amtieren im Fall von Absatz 3 mehrere Amtsträger gemeinsam, ist eine einheitliche Amtstracht zu tragen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird in diesem Fall die herkömmliche Amtstracht getragen.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bielefeld, den 26. April 1989

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Demmer

Dr. Martens

## **D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**

---

## **E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

---

## Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt –

#### Auslandsarbeit in Nordwestengland

Die deutschen evangelischen Gemeinden Huddersfield, Liverpool, Manchester und Sheffield suchen zum

**1. September 1990**

für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Gemeindeerfahrung.

Pfarrhaus (Dienstszitz Manchester) und Dienstwagen (Führerschein erforderlich) stehen zur Verfügung. Englischs Schulsystem.

Die Gemeinden wünschen sich

- die persönliche Seelsorge an weit verstreut lebenden Menschen deutscher Herkunft und Sprache,
- Offenheit für ökumenisches Lernen,

- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen,
- Bereitschaft, gewachsene Traditionen und neue Wege miteinander zu verbinden.

Gottesdienste werden in deutscher Sprache gehalten. Englische Sprachkenntnisse sind jedoch für Amtshandlungen und die ökumenischen Kontakte erforderlich. (Intensivsprachkurs wird vor Dienstbeginn angeboten.)

Wenn Sie Interesse haben, fordern Sie die Ausschreibungsunterlagen bitte schriftlich an beim

Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
3000 Hannover 21  
Telefon: 05 11 / 71 11 - 2 29

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 6. Oktober 1989 zu richten.

## INHALT

(Die mit einem \* versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 117\* Richtlinie zur Besoldung und Versorgung aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen gemäß Art. 9 Buchstabe b) der Grundordnung der EKD vom 21. März 1980 (ABl. EKD S. 170), geändert durch die Richtlinie vom 27. Januar 1984 (ABl. EKD S. 89). Vom 14. April 1989. .... 281

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

- Evangelische Kirche der Union  
– Bereich Bundesrepublik Deutschland  
und Berlin-West –**
- Nr. 118\* Beschluß über die Inkraftsetzung der Verordnung zur Änderung des Pfarrerdienstgesetzes für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Vom 31. Mai 1989. .... 281
- Konföderation evangelischer Kirchen  
in Niedersachsen**
- Nr. 119 Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen. Vom 31. März 1989. (KABl. S. 29 d. Ev.-luth. Landeskirche Hannovers) ..... 282

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Landeskirche in Baden

- Nr. 120 Neuntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 14. April 1989. (GVBl. S. 97) ..... 282
- Nr. 121 Studien- und Prüfungsordnung für die nebenberufliche Kirchenmusikerausbildung (C). Vom 10. April 1989. (GVBl. S. 109) ... 283

#### Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern

- Nr. 122 Ordnung des Arbeitsbereiches Frauen in der Kirche. Vom 8. Februar 1989. (KABl. S. 146) ..... 288

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West)

- Nr. 123 Beschluß über die Zulassung einer Teilzeitbeschäftigung von Lehrern im Kirchenbeamtenverhältnis in der Form des Sabbatical. Vom 18. April 1989. (KABl. S. 29) ..... 289

#### Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

- Nr. 124 Rechtsverordnung über die Verwaltung der kirchlichen Archive (Archivordnung). Vom 21. Februar 1989. (KABl. S. 30) ..... 290

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220  
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

**Evangelisch-reformierte Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter  
Kirchen in Bayern  
und Nordwestdeutschland)**

- Nr. 125 Rechtsverordnung über die Urlaubsgewährung für Pfarrer und Pfarrerinnen und Kandidaten und Kandidatinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) (Urlaubsordnung). Vom 6. April 1989. (GVBl. Bd. 16 S. 41) ..... 291

**Evangelische Kirche von Westfalen**

- Nr. 126 Verordnung über die Amtstracht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtstrachtverordnung). Vom 26. April 1989. (KABL. S. 78) ..... 293

**D. Mitteilungen aus dem Bund  
der Evangelischen Kirchen in der  
Deutschen Demokratischen Republik  
und der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze,  
Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen ..... 295